



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN:DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 14

Erscheint nach Bedarf

06. August 2026

Nr. 1 Öffentliche Zustellung

Nr. 2 Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Holzheim (Mittagsbetreuungssatzung)

Nr. 3 Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Holzheim (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Nr. 1 Öffentliche Zustellung

Im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens (Az.: 21/1610) wird der ukrainische Staatsangehörige Yuri Diudia, geb. 22.03.1998 in Bilky (letzte bekannte Anschrift: 86732 Oettingen i. Bay. Leonhardskapelle 2), vom Landratsamt Donau-Ries mit Bescheid vom 27.07.2026 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und zur Ausreise aufgefordert.

Der Ausweisungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ausweisungsverfügung kann von Herrn Diudia oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Ausweisungsentscheidung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 06.08.2026

Stark
Regierungsrat

Nr. 2 Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Holzheim (Mittagsbetreuungssatzung)

Der

Schulverband Holzheim

erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 22 Abs. 1 und 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I folgende

Satzung

für die Mittagsbetreuung des Schulverbands Holzheim
(Mittagsbetreuungssatzung)

§ 1

Definition

Das Angebot der offenen Mittagsbetreuung richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Holzheim von der Einschulung bis zur vierten Klasse. Die Kinder werden betreut ab Unterrichtsende bis maximal 16 Uhr. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Kindern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit gegeben werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Neben dem pädagogischen Freizeitangebot wird in der Mittagsbetreuung eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Betreuungskräfte übernehmen jedoch keine Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben. Diese Aufgabe obliegt Eltern und Lehrkräften.

§ 2

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Schulverband Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Schulverband festgelegten Öffnungszeiten (§ 5) grundsätzlich die Kernzeit (§ 6 Nr. 1) sowie wahlweise eine weitere von den Personensorgeberechtigten festgelegte Nutzungszeit (§ 6 Nr. 2 und 3). Die Buchungszeiten können unterschiedlich gewählt werden. Bei einer Mischbuchung ist mindestens eine der gebuchten Zeitkategorien pro Woche an mindestens zwei Tagen zu buchen. Die gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten; eine vorzeitige Abholung entgegen der Buchung ist nicht zulässig.

§ 3 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Schulverband im Benehmen mit der Leitung der Schule. Der Schulverband teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Sprengel des Schulverbandes wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und für den Unterhalt der Familie berufstätig ist;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Aufnahme in die Mittagsbetreuung bedürfen;
4. Nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung
5. Kinder mit gastweisem Schulbesuch gem. Art. 43 Abs. 1 BayEUG.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 grundsätzlich befristet für das jeweilige Schuljahr. Abmeldung und Ausschluss regeln §§ 11 und 12 dieser Satzung.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4 Gebühren

Der Schulverband Holzheim erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Holzheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten sind an allen Unterrichtstagen montags bis freitags von Unterrichtsende bis maximal 16 Uhr. Sollten durch den Schulbetrieb frühere Betreuungszeiten notwendig werden (beispielsweise schulische Veran-

staltungen oder Hitzefrei), werden diese Zeiten für Kinder, welche die Mittagsbetreuung gebucht haben, zusätzlich abgedeckt.

§ 6 Buchungszeiten

Buchungszeiten sind an mindestens zwei Tagen pro Woche wie folgt möglich und jeweils für ein Schuljahr verbindlich:

1. Schulschluss bis 14 Uhr (kurze Gruppe)
2. Schulschluss bis 15 Uhr (mittlere Gruppe)
3. Schulschluss bis 16 Uhr (lange Gruppe).

§ 7 Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien sowie an Feiertagen geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. Krankheit, höhere Gewalt) vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Mittagsverpflegung

- (1) Kindern, die die Mittagsbetreuung besuchen, wird mittels schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten ein einfaches Mittagessen angeboten.
- (2) Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Die Höhe des Entgelts für die Mittagsverpflegung richtet sich nach der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Holzheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungskosten zwei Monate im Rückstand, kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung versagt werden.

§ 9 Teilnahmeregelung, Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung die maßgeblichen Öffnungszeiten und die gebuchte Nutzungszeit zu beachten.
- (2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen oder erst später kommen, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Abholung der Kinder muss vor Ende der Buchungszeit durch einen Berechtigten erfolgen. Die Personensorgeberechtigten können schriftlich erklären, falls ihr Kind eigenständig und allein die Mittagsbetreuung verlassen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich durch einen Berechtigten abgeholt werden. Die zur Abholung berechtigte Person muss sich zu diesem Zeitpunkt in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden.

§ 10 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.
- (5) Erwachsene, die an einer meldepflichtigen Krankheit nach Abs. 2 leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht besuchen.

§ 11 Abmeldung

- (1) In Ausnahmefällen ist insbesondere bei Wegzug aus dem Schulsprengel, Arbeitslosigkeit der Personensorgeberechtigten oder sonstigen sozialen Gründen eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kündigung trifft der Vorsitzende des Schulverbandes in einer Einzelfallentscheidung.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Im Falle eines Ausschlussgrundes gemäß Abs. 1 beschließt die Schulverbandsversammlung den Ausschluss und teilt dies den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich mit.
- (3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

§ 13 Haftung

(1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Träger zu melden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Holzheim, den 23.07.2026

Josef Schmidberger
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3 Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Holzheim (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Der

Schulverband Holzheim

erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 22 Abs. 1 und 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) — BayRS 2024-1-I — folgende

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbands Holzheim (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Holzheim Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr i. S. des § 5 entsteht erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebühr i. S. des § 6 entsteht erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Mittagsverpflegung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Ist ein Kind länger als einen Monat zusammenhängend erkrankt, so entfällt die gesamte Gebührenschild für die vollen Monate, für die die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

(3) Bei Eintritt während eines Monats ist der volle Gebührensatz zu entrichten.

Die Gebührenschild endet mit dem Monat, zu dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet oder ausgeschlossen wurde (§§ 11 und 12 der Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbands Holzheim).

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den vereinbarten Buchungen von Mittagsbetreuung und Mittagsverpflegung.

(2) Werden innerhalb einer Buchung verschiedene Zeitkategorien mit unterschiedlichen Gebührensätzen gewählt, so ist für alle gebuchten Tage der niedrigere Gebührensatz anzuwenden, sofern die Zeitkategorie mit dem niedrigeren Gebührensatz wöchentlich an mindestens zwei Tagen gebucht wird.

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für die kurze Gruppe (bis 14 Uhr) folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| a) zwei Buchungstage pro Woche | 130 € |
| b) drei Buchungstage pro Woche | 180 € |

c) vier Buchungstage pro Woche	230 €
d) fünf Buchungstage pro Woche	280 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird für die mittlere Gruppe (bis 15 Uhr) folgende Gebühr erhoben:

a) zwei Buchungstage pro Woche	110 €
b) drei Buchungstage pro Woche	160 €
c) vier Buchungstage pro Woche	210 €
d) fünf Buchungstage pro Woche	260 €

(3) Für jeden angefangenen Monat wird für die lange Gruppe (bis 16 Uhr) folgende Gebühr erhoben:

a) zwei Buchungstage pro Woche	110 €
b) drei Buchungstage pro Woche	160 €
c) vier Buchungstage pro Woche	210 €
d) fünf Buchungstage pro Woche	260 €

§ 6

Mittagsverpflegungsgebühr

Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr erhoben:

a) bei einem Buchungstag pro Woche	17,40 €
b) bei zwei Buchungstagen pro Woche	34,80 €
c) bei drei Buchungstagen pro Woche	52,20 €
d) bei vier Buchungstagen pro Woche	69,60 €
e) bei fünf Buchungstagen pro Woche	87,00 €

§ 7

Gebührenbefreiung/-ermäßigung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung sowie die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden keine Ermäßigungen, insbesondere für Geschwisterkinder, gewährt.

Werden die vereinbarten Buchungszeiten nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Holzheim, den 23.07.2026

Josef Schmidberger
Schulverbandsvorsitzender

**Landratsamt Donau-Ries
Michael Dinkelmeier
Landrat**